

Jahrgang	<b>2023</b>	<b>Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen</b>
Nummer	<b>14</b>	
ausgegeben am <b>12.04.2023</b>		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter  
*Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
<b>WAHLAUSSCHREIBEN</b> für die Nachwahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft sowie Gesundheit und die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat	112 - 117

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung



## **WAHLAUSSCHREIBEN**

**für die Nachwahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft sowie Gesundheit**

**und die**

**Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat**

### **I. Rechtsgrundlagen der Wahlen**

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) mit Stand vom 01.04.2023,
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld (GO) vom 26. November 2020 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2020-64, S. 732 - 742)<sup>1</sup>,
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 27. Juli 2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 339) in der Fassung der ersten Änderung vom 25.03.2021 - Verkündungsblatt 2021-20, S. 366).

### **II. Zu wählende Mitglieder:**

#### **1. Nachwahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft sowie Gesundheit**

Die Nachwahlen für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Fachbereichsräten erfolgen für folgende Amtszeit:

- ab 01. September 2023 bis zum 31. August 2024

#### **1.1 Anzahl der zu wählenden Mitglieder (jeweils pro Fachbereich):**

**2** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden pro Fachbereich.

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 17 Abs. 1 GO der Fachhochschule Bielefeld).

---

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Ersten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 18.01.2023, welche am 19.04.2023 in Kraft treten wird (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2023-8, S. 17 - 30)

## **2. Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat**

Die Amtszeit der aus der Gruppe der Studierenden gewählten Mitglieder ist im Senat nach § 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 5 Abs. 2 Grundordnung auf ein Jahr begrenzt und endet jeweils mit dem Ablauf des Sommersemesters. Diese Mitglieder sind daher jährlich neu zu wählen.

### **2.1 Anzahl der zu wählenden Mitglieder**

#### **3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden**

(§ 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 5 Abs. 1 Zif. 4 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

## **III. Einsichtnahme in das jeweilige Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung**

Das Wählerverzeichnis enthält **für die Nachwahlen zu den Fachbereichsräten und für die Nachwahl zum Senat** alle jeweils wahlberechtigten Studierenden der Fachhochschule Bielefeld.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen bzw. Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe oder Teilgruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs (§ 4 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des jeweiligen Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 201
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat
- Campus Gütersloh, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh, Sekretariat
- Fachbereich Gestaltung, Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld, Sekretariat

Die Einsichtnahme ist nur während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) möglich.

## **IV. Wahlvorschläge**

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die Nachwahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zu den Fachbereichsräten und zum Senat spätestens am zwölften Werktag nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens,

**spätestens bis zum 26. April 2023**

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Das Abholen der dazu erforderlichen Vordrucke sowie das Einreichen von Wahlvorschlägen sind während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) an folgenden Stellen möglich:

- Fachbereich Gestaltung, Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Dekanat
- Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Sozialwesen, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Wirtschaft, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Gesundheit, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- AStA-Büro in A239
- Campus Gütersloh, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh, Sekretariat

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersandt werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung, des Fachbereichs Campus Minden bzw. des Standorts Gütersloh.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen für die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat ist zulässig (§ 10 Abs. 2 S. 5 WO).

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag (Liste oder Einzelperson) unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Für Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe und ggf. die Teilgruppe, für die die Bewerberinnen bzw. die Bewerber benannt werden,

3. Name, Vorname, Gruppen-, Teilgruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen (nur Studierendenwahl Senat).

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag aus

- der Gruppe der Studierenden

muss von **mindestens zehn Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Der Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen enthalten (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechen, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen mindestens doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind.

Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden (§ 11b Abs. 1 HG, § 2 Abs. 7 WO).

Dem Wahlvorschlag soll weiterhin zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) als berechtigt.

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, fallen diese überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu (§ 23 Abs. 2 WO). Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 18 WO).

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

**15. Mai 2023,**

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

## **V. Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe findet am

**Dienstag, dem 23. Mai 2023 und Mittwoch, dem 24. Mai 2023,**

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal ihres bzw. seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist:

- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Gestaltung**, Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Campus Minden**, Mensa, Artilleriestraße 9, 32427 Minden
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik (Standort Campus Bielefeld)**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik (Standort Campus Gütersloh)**, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Sozialwesen**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Gesundheit**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Gesundheit (Standort Campus Minden)**, Mensa, Artilleriestraße 9, 32427 Minden
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft (Standort Campus Gütersloh)**, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

## **VI. Briefwahl**

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt (§ 20 Abs. 1 WO).

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte bzw. einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis

**Donnerstag, 11. Mai 2023**

per Email an [wahlen@fh-bielefeld.de](mailto:wahlen@fh-bielefeld.de) oder bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Zimmer A 201, zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO).

## **VII. Auszählung der Stimmen**

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

**am Donnerstag, 25. Mai 2023, ab 10:00 Uhr**

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Besprechungsraum A 226.

### **VIII. Berichtigungs-/ Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens**

Dieses Wahlausschreiben kann innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 16 WO).

Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben.

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1 S. 4 WO).

### **IX. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens**

Bielefeld, den 06. April 2023

Der Wahlvorstand  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Sander  
gez. A. Jäger  
gez. Schmidtman  
gez. Berlik  
gez. Peter Hockamp